



5 StR 380/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 13. März 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Anstiftung zum Mord u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 2012
beschlossen:

Die Erinnerung des Verurteilten gegen den Kostenansatz
vom 29. November 2010 wird als unbegründet zurückgewie-
sen.

Der zulässige Rechtsbehelf ist unbegründet. Der Senat nimmt wegen über-
einstimmender Sach- und Rechtslage auf den Beschluss vom 13. April 2011
– 5 StR 406/09 Bezug.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

König